

## Begründen und Erläutern der Gebührenhöhe in der Beihilfe

Angelika Enderle

**Seit Jahren nimmt die Beihilfe eine Spitzenposition bei der Ablehnung von höheren Gebührensätzen ein. Somit wird eine korrekte und nachvollziehbare Begründung zum Dreh- und Angelpunkt für die Akzeptanz durch den Patienten und seine Beihilfestelle. Ein Anlass, sich mit den gerichtlich herangezogenen Beurteilungskriterien auseinanderzusetzen.**

Die Beihilfe hat schon immer besondere Bedingungen an den Umfang von Begründungen gestellt, die in einigen Bundesländern äußerst restriktiv umgesetzt werden. Grundlage hierfür sind die Beihilferichtlinien der jeweiligen Beihilfeträger (Bund, Land, Kommunen). Da die Beihilfe weder eine gesetzliche Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch noch eine private Krankenkasse ist, sondern eine zusätzliche Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes, unterscheiden sich auch ihre Leistungen grundsätzlich von denen der privaten Krankenversicherungen. Die Beihilfen werden aus den allgemeinen Steuereinkommen finanziert und ihre Gewährung unterliegt den Vorschriften der Haushaltsordnung, deren Einhaltung vom Rechnungshof überprüft wird. Deshalb müssen Beihilfestellen jede zahnärztliche Rechnung auf ihre Übereinstimmung mit den Satzungsvorschriften des Beihilferechts hin betrachten und gegebenenfalls korrigieren. Regelmäßig ist dies in der Vergangenheit auch seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit so bestätigt worden, sodass von einer gefestigten Rechtsprechung ausgegangen werden kann.

Voraussetzung einer Überschreitung des Schwellenwertes ist demnach zum einen, dass die zahnärztliche Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom **Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht**. Die Begründung darf dabei nicht all-

gemein gehalten sein, sondern muss genügend Anhaltspunkte für einen Vergleich enthalten, bei dem deutlich wird, dass die Behandlungsschritte einen ungewöhnlich **hohen Schwierigkeitsgrad** aufwiesen, der deutlich über demjenigen lag, der durch die Regelspanne abgegolten wird (BVerwG, Urteil vom 17.02.1994 – 2 C 10/92; OVG NRW, Urteil vom 07.12.2001 – 6 A 2017/99; Beschluss vom 08.10.2001 – 6 A 1265/01 und Beschluss vom 23.03.2009 – 3 A 407/07; OVG Münster, Beschluss vom 20.10.2004 – 6 A 215/02; OVG Lüneburg, Urteil vom 05.04.2011 – 5 LB 231/10).

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine weitere Anforderung an die Abrechnungsbegründung, dass die besonderen Schwierigkeiten nicht in der angewandten Behandlungsmethode begründet sind, sondern auf den individuellen **Verhältnissen des konkret behandelten Patienten** beruhen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVVw) vom 13.06.2013; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.10.2004 – 6 A 215/02; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.11.2012 – 5 LC 222/11; VGH München, Beschluss vom 15.04.2011 – 14 ZB 10.1544; VG Hannover, Urteil vom 22.01.2008 – 13 A 1148/07).

Anders als in der GOZ 2012, nach der ein 2,3-facher Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand „durchschnittliche“ Leistung abbildet (BGH, Urteil vom 08.11.2007 – III ZR 54/07), vertreten Verwaltungsgerichte nach wie vor die Ansicht, dass der Faktor 2,3 nicht das Normalmaß bzw. den Durchschnitt vorgibt, sondern die Gebührenordnung auch **unterhalb des Schwellenwertes lediglich einen Rahmen** setzt, von ganz einfachen über durchschnittliche bis hin zu schwierigen und verstärkt schwierigen Fällen (VG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2016 – 26 K 4790/15).

### Beispiele abgelehnter Begründungen zu Steigerungsfaktoren

#### Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2014 (Az.: 26 K 2479/13)

##### GOZ-Nr. 5040 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand bei Frau ... bei schwieriger Präparation, da der Präparationsrand aufgrund der kurzen klinischen Krone zur Gewinnung ausreichender Retention subgingival gelegt werden musste, überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen „äußerst schwieriger prothetischer Zwischenproben, besonders schwieriger Fixierung der Abformung, erhöhtem Zeitaufwand durch Mehrfachabformung.“

**Entscheidung des Gerichts:** Aus dem Runderlass des Finanzministeriums vom 16.11.2012 (Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht, Ziffer 5.5 Buchstaben e. und h.) ergibt sich, dass „subgingivale Präparation“ und „kurze oder lange klinische Krone“ in der Regel keine Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes rechtfertigen. Der Zahnarzt hat in seiner Rechnung nicht dargelegt, worin eine abweichend von der Regel vorliegende Schwierigkeit bei der Präparation vorgelegen haben soll. Auch die pauschale Behauptung „äußerst schwieriger Zwischenproben“ sowie „besonders schwieriger Fixierung der Abformung“ hat der Zahnarzt nicht in Relation zum durchschnittlichen Fall dargelegt und kenntlich gemacht, wie sich Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad konkret von der Mehrzahl der Fälle abhoben. Schließlich ist der angeführte „erhöhte Zeitaufwand durch Mehrfachabformung“ keine, eine Erhöhung des Gebührensatzes rechtfertigende Begründung, weil Abformungen (Plural) schon vom Leistungskatalog der Ziffer 5040 erfasst sind und der Zahnarzt nicht verdeutlicht hat, worin der erhöhte Zeitaufwand durch das mehrfache Abformen von der Mehrzahl der durchschnittlichen auch schwierigeren Fälle, in denen mehrere Abformungen erforderlich sind, abwich.

##### GOZ-Nr. 8035 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Erhöhte Schwierigkeit und erhöhter Zeitaufwand wegen sehr diffiziler Relation der Kiefer in horizontaler wie in vertikaler Dimension und erschlaffter Bänderapparat des Kiefergelenks.“

**Entscheidung des Gerichts:** Aus der Begründung ist nicht zu entnehmen, dass und warum die Behandlung insoweit nicht nur vom durchschnittlichen Behandlungsfall abwich, sondern mit außergewöhnlichen, die Ausnahme bildenden Schwierigkeiten verbunden war und zu welchem konkreten Mehraufwand diese Schwierigkeiten, verglichen mit dem durchschnittlichen Fall, führ-

ten. Die diffizile Relation der Kiefer soll durch die Scharnierachsenbestimmung gerade ermittelt werden und ist somit Grundlage der Leistung. Ein erschlaffter Bänderapparat liegt bei einer Vielzahl von Patienten vor und bildet für sich noch keinen Ausnahmefall, der die Erbringung der Leistung erschwert.

##### GOZ 8065 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand aufgrund mehrmaliger Pfeilwinkelaufzeichnung wegen Muskeltonusänderungen.“

**Entscheidung des Gerichts:** Veränderungen in der Muskelspannung im Kieferbereich sind nicht außergewöhnlich. Die „mehrmalige Pfeilwinkelaufzeichnung“ ist von der Leistungsbeschreibung der Ziffer 8065 GOZ „...und Einstellung nach den gemessenen Werten“ erfasst, die davon ausgeht, dass ein Ergebnis, nämlich die Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren, mehrere Messwerte erfordert.

#### Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Urteil vom 10.06.2014 (Az.: 13 A 8167/13)

##### GOZ-Nr. 2100 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen besonders schwieriger Füllungsgestaltung im Kontaktbereich zum Nachbarzahn.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Um ein Einbeißen von Speisereste zu vermeiden; zudem sei der Zahn 43 „ausgebaucht“ gewesen.“

**Entscheidung des Gerichts:** Weder aus der Rechnung, noch aus der ergänzenden Stellungnahme geht jedoch hervor, weshalb gerade bei Zahn 43 der Klägerin sich die Füllungsgestaltung nun besonders schwierig gestaltet hat. In der Regel hat (bei einem vollständigen Gebiss) ja jeder Zahn mindestens auf einer Seite einen Kontaktbereich zum Nachbarzahn. Und auch das Einbeißen von Speiseresten dürfte bei jeder Füllung zu vermeiden sein. Auch wenn der Zahnarzt die Begründung nun dahingehend erweitert hat, der Zahn 43 sei zudem „ausgebaucht“ gewesen, ergibt sich daraus nicht, weshalb dadurch ein über dem Durchschnitt liegender Mehraufwand erforderlich gewesen sein soll.

##### GOZ-Nr. 2210 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen erschwerter Präparation bei Zahnengstand zum Nachbarzahn 32.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Ausbau- chung der Krone 32.“

**Entscheidung des Gerichts:** Inwieweit der Zahnabstand zwischen 33 und 32 bei der Klägerin von der Norm abweicht, ergibt sich aus der Begründung nicht. In der zusätzlich gegebene-

nen Begründung wird zwar nunmehr auf eine „Ausbauchung der Krone 32“ verwiesen, jedoch nicht näher erläutert, weshalb gerade dadurch nun ein überdurchschnittlicher Mehraufwand erforderlich wurde.

**GOZ-Nr. 5010 – Steigerungsfaktorbegründung:**

„Erhöhter Zeitaufwand durch Pfeilerdivergenzen und Ausgleichsschwierigkeiten von Lückenschluss 34.“

**Entscheidung des Gerichts:** Da in der Vergangenheit eine Formung des Gebisses durch Zahnspangen und andere kieferorthopädische Behandlungen noch nicht so verbreitet war, wie es möglicherweise heute üblich ist, treten Pfeilerdivergenzen bei einer Vielzahl älterer Patienten auf und stellen jedenfalls keine Besonderheit dar. Was unter „Ausgleichsschwierigkeiten“ zu verstehen ist und wodurch diese begründet wurden, ergibt sich nicht aus der Rechnung.

**Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2016 (Az.: 26 K 4790/15)**

**GOZ-Nr. 9000 – Steigerungsfaktorbegründung:**

„Mehrere Analysen/Vermessungen, da mehrere Implantatpositionen.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen aufwendiger Planung aufgrund der Implantatzahl und Positionierung pro Kiefer und ungünstiger Anatomie.“

**Entscheidung des Gerichts:** Trotz der ausdrücklichen Inbezugnahme des Bemessungskriteriums „Zeitaufwand“ fehlt es in dieser Begründung an jeglichem, zumindest ansatzweisen Anhaltspunkt, wie die im konkreten Fall erbrachte Leistung in zeitlicher Hinsicht im Vergleich mit anderen von der Zahnarztpraxis durchgeführten implantatbezogenen Analysen bzw. Vermessungen einzuordnen ist, geschweige denn, dass diese Leistung – wie für eine Berechnung mit dem 3,5-fachen Steigerungssatz erforderlich – am oberen Ende des zeitlichen Rahmens für Behandlungen gleicher Art anzusiedeln ist. Auch hinsichtlich des Bemessungskriteriums „Schwierigkeit“ plausibilisiert die Begründung nicht, wie die berechnete Leistung im Vergleich mit anderen von der Zahnarztpraxis durchgeführten implantatbezogenen Analysen bzw. Vermessungen einzuordnen ist. Da sich die GOZ-Gebührenziffer 9000 laut Leistungslegende nicht etwa auf eine einzelne Implantatposition, sondern auf den gesamten Kiefer bezieht („je Kiefer“), spricht wenig bis nichts dafür, dass eine auf – wie im vorliegenden Fall – zwei Implantatpositionen bezogene Analyse und Vermessung bereits eine überdurchschnittliche Schwierigkeit verursacht, denn es sind pro Kiefer – etwa im Falle der vollständigen Zahnlosigkeit eines solchen – deutlich mehr als zwei Implantatpositionen denkbar. Auch sind die verwendeten Begrifflichkeiten „aufwendige Planung“ und „ungünstige Anatomie“ als solche im Hinblick

auf die Bemessungskriterien Schwierigkeit und Zeitaufwand viel zu unsubstanziert, um zumindest einen Anhalt dafür zu liefern, dass sich die im Falle der Klägerin konkret durchgeführte Behandlung vom Bereich des Durchschnittlichen abhebt, geschweige denn, dass – wie für die konkret vorgenommene Berechnung des 3,5-fachen Steigerungssatzes erforderlich – ein Fall vorgelegen hat, der an die zahnärztliche Praxis außergewöhnliche Anforderungen gestellt hat.

**GOZ-Nr. 9010 – Steigerungsfaktorbegründung:**

„Mehrere Implantate pro Kiefer, Parallelitätsprobleme, Achsenkonfiguration – erhöhter Aufwand wegen Implantat in Nervennähe.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Überdurchschnittliche Schwierigkeiten wegen besonderer Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Nervaustrittsstelle, hoher Verletzungsgefahr durch Operation in Nervnähe und starker/übermäßiger Blutung.“

**Entscheidung des Gerichts:** Diese Begründung macht nicht plausibel, dass – wie für die konkret vorgenommene Berechnung des 3,5-fachen Steigerungssatzes erforderlich – ein Fall vorgelegen hat, der an die zahnärztliche Praxis außergewöhnliche Anforderungen gestellt hat. Mithin macht die Begründung nicht deutlich, dass diese Behandlung am oberen Ende der Schwierigkeitsskala anzusiedeln ist. Der „überdurchschnittliche“ Schwierigkeitsbereich umfasst nämlich die Steigerungssatzskala von 2,4 bis 3,5; auch eine nur leicht überdurchschnittliche Schwierigkeit ist eine überdurchschnittliche Schwierigkeit, vermag dennoch nicht die hier vorgenommene Berechnung des 3,5-fachen Steigerungssatzes zu rechtfertigen. Deshalb sind auch die sonstigen verbalen Umschreibungen der Zahnarztpraxis („besondere“ Maßnahmen, „hohe“ Verletzungsgefahr, „starke/übermäßige“ Blutung) viel zu allgemein gehalten, um zum Ausdruck bringen zu können, dass es sich beim konkreten Behandlungsfall der Klägerin um einen solchen gehandelt haben soll, der an die zahnärztliche Praxis außergewöhnliche – am oberen Ende der Schwierigkeitsskala angesiedelte – Anforderungen gestellt hat.

**Verwaltungsgericht (VG) Saarlouis, Urteil vom 26.05.2017 (Az.: 6 K 468/16)**

**GOZ-Nr. 2100 – Steigerungsfaktorbegründung:**

„Überdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen Anwendung Mehrfarbentechnik bzw. schwierige spezielle Farbanpassung und besonders schwierige Füllungsgestaltung im Kontaktbereich zum Nachbarzahn.“

**Entscheidung des Gerichts:** Der gegebenen Begründung lässt sich weder entnehmen, dass sich die Anwendung der Mehrfarbentechnik in deren Fall aufgrund individueller Besonderheiten und abweichend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle besonders schwierig gestaltet hätte, noch dass mit der Anwen-



derung der Mehrfarbentechnik gerade im Fall der Ehefrau des Klägers ein besonderer, die durchschnittliche Anwendungsdauer erheblich überschreitender Zeitaufwand verbunden gewesen wäre. Aber auch soweit als Begründung die "schwierige spezielle Farbanpassung und besonders schwierige Füllungsgestaltung im Kontaktbereich zum Nachbarzahn" angeführt ist, ergibt sich hieraus kein die Schwellenwertüberschreitung rechtfertigender Umstand. Aus der Begründung ergibt sich nämlich nicht, dass und inwieweit dem besagten Umstand im Vergleich zu der Mehrzahl der Behandlungsfälle überdurchschnittliche Bedeutung beizumessen gewesen wäre, zumal in der Regel jeder Zahn mindestens einen Kontaktbereich zum Nachbarzahn hat.

### Beispiele anerkannter Begründungen zu Steigerungsfaktoren

#### Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Urteil vom 14.05.2014 (Az.: 13 A 8004/13)

##### GOZ-Nr. 2210 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Überdurchschnittlicher Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad, da weit subgingivale Präparation, Einfassung des sichtbaren oberen palatinalen Wurzelbereichs.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Präparation einer zirkulären Stufe zur Aufnahme einer Keramikkrone. Dabei wurde aufgrund eines Defektes in der palatinalen Wurzel diese mit in die Präparation einbezogen. Aufgrund des naheliegenden Wurzelkanals ist dies ein zeitaufwändiger und schwieriger Vorgang, da nicht zu viel und dennoch ausreichend Substanz abgetragen werden muss.“

**Entscheidung des Gerichts:** Zusammen mit der zuvor schon gegebenen Begründung lassen sich in diesem Fall nunmehr patientenbezogene Besonderheiten feststellen, die über dem Durchschnitt liegen und damit auch ein Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, zumal im Fall des Klägers der Zahnerv nur einen Millimeter entfernt war.

#### Verwaltungsgericht (VG) Hannover, Urteil vom 10.06.2014 (Az.: 13 A 8167/13)

##### GOZ-Nr. 2180 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Erhöhter Zeitaufwand durch Mehrfachlegung wegen keilförmiger Defekte.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Erhöhter Zeitaufwand durch Mehrfachlegung (Zahn 33) bzw. erhöhter Zeitaufwand durch Mehrfachlegung wegen keilförmiger Defekte (Zahn 37 sowie auch Zahn 33).“

**Entscheidung des Gerichts:** Ein sogenannter "keilförmiger Defekt" bezeichnet den Verlust von Zahnschubstanz, der in den meisten Fällen an der Wangen- oder Lippen-seite der Eckzähne sowie der kleinen Backenzähne seinen Lauf nimmt. Aufgrund der hierzu gegebenen weiteren Begründung ist nunmehr die Schwellenwertüberschreitung nachvollziehbar, weil der Zahnarzt wegen mehrerer Defekte hier zwei Aufbaufüllungen am selben Zahn legen musste. Dass dies ein überdurchschnittlicher Mehraufwand ist, liegt auf der Hand.

#### Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 10.06.2015 (Az.: 10 K 4705/13)

##### GOZ-Nrn. 8010 und 8020 – Steigerungsfaktorbegründung:

„Erschwerte Gesichtsbogenübertragung wegen vorhandener cranio-manibulären Dysfunktionen, stark eingeschränkte Mundöffnung.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** Die stichwortartige Begründung hat der behandelnde Zahnarzt im späteren Verlauf des Verfahrens nachvollziehbar weiter erläutert und sowohl die schweren Dysfunktionen als auch die hier extrem kleine und erheblich vom Durchschnitt abweichende Mundöffnung (nur 30 - 32 mm) sowie die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Behandlung näher dargelegt.“

## Sie drucken das.

### DLP-Kunststoff

### FotoDent® model 385/405 nm

Für KFO und Prothetik: FotoDent® model ist ein lichthärtender Kunststoff zur Herstellung von dentalen Arbeitsmodellen mittels 385 und 405 nm-LED-basierter DLP-Systeme. Zur obligatorischen Nachhärtung von mit FotoDent® model gefertigten Bauteilen empfehlen wir die Hochleistungslichthärtegeräte PCU LED und LED N<sub>2</sub> – für Bauteile ohne Inhibitionschicht.

- Abrasionsresistent
- Hohe Form- und Bruchstabilität
- Feuchtigkeits- und lichtbeständig

FotoDent® model 385/405 nm  
DLP-Kunststoff



**Das Urteil:** Auch wenn mit dem beklagten Land davon auszugehen ist, dass eine kleine Mundöffnung in der Regel nicht die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigt und eine kleinere Mundöffnung als 4 cm bei Erwachsenen ein seltener Ausnahmefall ist, so liegt hier ein solcher Ausnahmefall vor.

**GOZ-Nr. 2270 – Steigerungsfaktorbegründung:**

„Wegen vorhandener cranio-manibulärer Dysfunktionen und stark eingeschränkter Mundöffnung äußerst erschwerte Einordnung in ein bestehendes Okklusionskonzept.“ **Ergänzende Stellungnahme des Zahnarztes:** „Sämtliche Manipulationen im Mundraum wie Präparieren, Exkavieren, Anprobe, Einpassen, Eingliedern, Entfernen der Zement-/Kleberüberschüsse und Okklusionskontrollen sowie Artikulationsadjustierungen sind extrem erschwert und gehen exorbitant weit über den im Rahmen des 2,3-fachen Schwellenwertes bewerteten Leistungsumfang hinaus.“

**Das Urteil:** Vor dem Hintergrund der ergänzenden Erläuterungen des behandelnden Zahnarztes ist die Überschreitung des Schwellenwertes plausibel dargelegt und somit gerechtfertigt.

**Hinweise für die korrekte Steigerungsfaktor-begründung aus der Rechtsprechung**

Aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird klar, dass die Richter genau darauf achten, ob sich bereits allein anhand der in einer Rechnung gegebenen Begründung oder erst unter Hinzuziehung medizinischen Sachverständigen klären lässt, ob eine Schwellenwertüberschreitung gebührenrechtlich gerechtfertigt ist. Denn folgt daraus, dass die Begründung für den Richter als medizinischem Laien gerade nicht verständlich und nachvollziehbar ist, ziehen sie den nachvollziehbaren Schluss, dass diese mit hin gebührenrechtlich unzureichend ist.

In seiner Entscheidungsbegründung gibt der Richter des **Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf** mit Urteil vom 13.12.2016 (Az.: 26 K 4790/15) einige Hinweise, wie eine Begründung unter Bezugnahme auf den zeitlichen Aspekt eventuell gelingen könnte:

„Jedenfalls ist es durchaus möglich, dass der Spagat zwischen einer Begründung, an die zum einen keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden, die aber zum anderen für einen medizinischen Laien verständlich und zugleich geeignet ist, eine Schwellenwertüberschreitung zu rechtfertigen, gelingt, indem etwa bei einer **zeitaufwandsbezogenen Begründung** zumindest **stichwortartig der zeitliche Rahmen** und **der durchschnittliche Zeitaufwand** der erbrachten Leistung in der Berufspraxis

des behandelnden Zahnarztes einerseits und der **konkrete Zeitaufwand** der erbrachten Leistung im Einzelfall andererseits dargelegt werden, etwa nach folgendem beispielhaften Muster: „Zeitlicher Rahmen für die erbrachte Leistung 30 Min. bis 120 Min., durchschnittlicher Zeitaufwand 50 Min., konkreter Zeitaufwand 90 Min.“, wobei mit einer derartigen zeitlichen Darlegung die zumindest stichwortartige Benennung der den konkreten Zeitaufwand verursachenden individuellen Besonderheiten zu verbinden ist“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass spätestens bei der Erläuterung der Begründung, die dem Patienten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ zusteht, eine genaue, anschauliche und für den zahnmedizinischen Laien (Patient und Richter) verständliche Beschreibung des erhöhten Aufwands vorzunehmen ist. Keinesfalls sollten in der ergänzenden Stellungnahme nach dem Motto „Viel hilft viel“ neue oder vermeintlich bessere Gründe zur Bekräftigung „nachgeschoben“ werden. Damit wird, auch darauf weist der Richter des VG Düsseldorf hin, vielmehr bestätigt, dass die Rechnung unvollständig und somit nicht zur Zahlung fällig ist.



**Angelika Enderle**

Inhaberin Firma abrechnungspartner, Stuttgart

*Angelika Enderle ist gelernte Zahn-technikerin. Sie arbeitete lange Zeit im Bereich der Verwaltung zahnärztlicher Praxen und leitete bei einem Abrechnungsspezialisten für Leistungserbringer im Gesundheitswesen den Bereich Erstattungsservice. Zurzeit freiberufliche Tätigkeit für das zahnärztliche Abrechnungswesen, Chefredakteurin des Internetportals Juradent sowie Autorin für verschiedene zahnärztliche Fachmagazine.*

medentis  
medical

# 5 JAHRE ICX-MAGELLAN SA. 27.10.2018 · BERLIN

WALDORF  
ASTORIA  
&  
HALLOWEEN  
PARTY im KaDeWe



# ICX

ANMELDEN  
[WWW.MEDENTIS.DE](http://WWW.MEDENTIS.DE)



Service-Tel.: +49 (0)2641 9110-0 · [www.medentis.de](http://www.medentis.de)